VERORDNUNG (EWG) Nr. 1689/78 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1978

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Textilwaren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vom 28. November 1977 (2) vorgesehene Regelung für einen neuerlichen Zeitraum von sechs Monaten ab 1. Juli 1978 und zu den gleichen Bedingungen verlängert.

Für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 fallenden Waren müssen sowohl die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch der Nachweis dieser Eigenschaft und die entsprechende Kontrolle geregelt werden.

Es erscheint zweckmäßig, dafür zu den gleichen Bedingungen die Textilwaren betreffenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2966/77, (EWG) Nr. 2967/77, (EWG) Nr. 2968/77 und (EWG) Nr. 2969/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 über die Begriffsbestimmungen des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (3) zu übernehmen, die auf diese Waren für das erste Halbjahr 1978 anwendbar waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2966/77, (EWG) Nr. 2967/77, (EWG) Nr. 2968/77 und (EWG) Nr. 2969/77 gelten für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 67.
(3) ABl. Nr. L 350 vom 30. 12. 1977, S. 1, 56, 59 und 62.